

Allgemeine Richtlinie für eine Musikschulförderung für das Schuljahr 2012/13

1. Allgemeine Bestimmungen:

1.1. Zielsetzung:

Zweck dieser Richtlinie ist die einheitliche Regelung der Vergabe von Landesmitteln an die Trägergemeinden von Musikschulen im Land Steiermark zur flächendeckenden Erfüllung des Bildungsauftrages im Sinne einer umfassenden, für jedermann zugänglichen Musikerziehung. Bis zur landesseits angestrebten Neustrukturierung des kommunalen Steirischen Musikschulwesens bildet diese Richtlinie für das Schuljahr 2012/13 die Grundlage der Musikschulförderung aus Landesmitteln.

1.2. Begriffsbestimmungen:

1.2.1. Musikschulen im Sinne dieser Richtlinie sind Unterrichtsanstalten

deren Träger eine der 48, in der **Beilage 1** zu dieser Förderrichtlinie erfassten, steirische Gemeinden sind,

deren Trägergemeinde eine rechtsgültige Beitrittserklärung zum Steirischen Musikschulmodell abgegeben hat (siehe Beilage 1) und die folgende Aufgaben erfüllen:

- Vermittlung von instrumentalen Musizierpraktiken, allgemein-musikalischen und musiktheoretischen Kenntnissen, durch Einzel- und vor allem Gruppenunterricht,
- Aktivierung und Pflege des Musizierens in der Gemeinschaft durch künstlerische Betätigung der LehrerInnen und SchülerInnen und
- Vermittlung von musikalischen Vorkenntnissen, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw. ein musikverwandtes Studium beginnen zu können.

1.2.2. MusiklehrerInnen im Sinne dieser Richtlinie sind Personen beiderlei Geschlechts, die von den Gemeinden für den Musikunterricht an einer Musikschule gemäß Punkt 1.2.1 angestellt sind und die den Anforderungen des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes LGBl. 69/1991 i.d.g.F. entsprechen.

1.2.3. MusikschulleiterInnen im Sinne dieser Richtlinie sind MusiklehrerInnen, die mit der Leitung einer Musikschule gemäß Punkt 1.2.1 betraut sind und die den Anforderungen des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes LGBl. 69/1991 i.d.g.F. entsprechen.

1.2.4. Als Schuljahr im Sinne dieser Richtlinie ist der Zeitraum vom 1.9. bis zum 31.8. des jeweiligen Folgejahres anzusehen. Diese Richtlinie entfaltet ihre Gültigkeit für das Schuljahr 2012/13.

1.2.5. SchülerInnen im Sinne dieser Richtlinie sind sowohl ordentliche als auch außerordentliche SchülerInnen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie auch für SchülerInnen jeden Alters, also gleichermaßen für Jugendliche wie Erwachsene.

1.2.6. Erwachsene im Sinne dieser Richtlinie sind alle MusikschülerInnen, die keinen Anspruch auf Kinderbeihilfe besitzen (siehe § 2 Abs. 1 lit b. FLAG, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.g.F.).

1.2.7. Musikschulstunde im Sinne dieser Richtlinie ist – analog § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Musiklehrergesetz LGBl. 69/1991 i.d.g.F – eine Unterrichtseinheit von 50 Minuten. Unterrichtseinheiten geringeren Zeitausmaßes sind bei allen Berechnungen nach dieser Richtlinie jeweils nur im entsprechenden Anteil anzusetzen.

Neben Unterrichtsstunden im Stamm- oder Haupthaus einer Musikschule gelten auch alle Unterrichtsstunden an dislozierten Unterrichtsorten als im Sinne dieser Richtlinie berücksichtgbare Musikschulstunden.

1.3. Förderungen:

1.3.1. Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind die nachfolgenden dargestellten Maßnahmen, die das Land Steiermark an Förderungsempfänger im Sinne des Punktes 1.3. gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

Förderungen im Sinne dieser Richtlinie können an steirische Gemeinden gewährt werden, die Träger von Musikschulen im Sinne des Punktes 1.2.1 sind.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderungsgewährung.

1.3.2. Die Landesförderung im Sinne dieser Richtlinie ist eine **Personalkostenförderung**. Sie erfolgt durch Refundierung von durch die Beschäftigung von MusiklehrerInnen und MusikschulleiterInnen entstandenen Personalkosten für die mit Zustimmung des Förderungsgebers beschäftigten MusiklehrerInnen und MusikschulleiterInnen.

Die den Trägergemeinden entstehenden Kosten für den Musikschulbetrieb werden neben der Landesförderung für Personalkosten auch durch Schulkosten- (= Eltern-) und Gemeindebeiträge (siehe Punkte 4.3 und 4.4) finanziert.

2. Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen:

2.1. Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Landesmittel gewährleistet ist.

2.2. Vor der Gewährung einer Förderung an eine steirische Gemeinde, die die Voraussetzungen des Punktes 1.2.1. erfüllt, ist vom Förderungsgeber **zu überprüfen**:

- ob die MusiklehrerInnen und MusikschulleiterInnen ordnungsgemäß im Hinblick auf die Bestimmungen des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes eingestellt wurden und
- ob die Auszahlung der durch die Landesförderung teilweise zu refundierenden Personalkosten an die MusiklehrerInnen und MusikschulleiterInnen ordnungsgemäß erfolgte.

Zur Überprüfung obiger Kriterien sind dem Förderungsgeber – vertreten durch die FA 6E – von den Förderungsnehmern nach Aufforderung u.a. alle Dienstverträge vorzulegen und Einblick in die entsprechende Gebarung der Gemeinde (Jahresabschluss etc.) zu gewähren.

3. Antragstellung:

3.1. Die Antragstellung auf Gewährung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinie hat für jedes Schuljahr bis längstens **1. November** für das laufende Schuljahr gesondert durch die vorgesehenen **Eingaben in der Musikschulverwaltungssoftware MSDat** zu erfolgen.

Als Grundlage für die Eingabe sind die MSDat-Richtlinien zur Eingabe der Wochenstunden und der Bezugsdarstellung einzuhalten.

3.2. Um für das Schuljahr, für das diese Richtlinie gilt, Anspruch auf Fördermittel zu haben, müssen Musikschulwochenstunden im Ausmaß von mindestens **100% der förderrelevanten Wochenstunden des Schuljahres 2011/12** (siehe **Beilage 1**) zum Antragsstellungszeitpunkt im MSDat verzeichnet sein. Sollte das 100%-Ausmaß an förderrelevanten Wochenstunden gemäß Beilage 1 unterschritten werden, reduziert sich das Ausmaß der Landesförderung aliquot.

4. Förderungsmodell:

4.1. Die Förderung hat durch die Refundierung von durch die Beschäftigung von MusiklehrerInnen und MusikschulleiterInnen entstandenen **Personalkosten** auf Basis des genehmigten Dienstpostenplanes, der tatsächlichen Unterrichtsstunden und darauf aufbauend eines „förderbaren Aufwandes“ zu erfolgen.

4.2.

4.2.1. Der **förderbare Stundenwert** ermittelt sich folgendermaßen:

- die **tatsächlichen SchülerInnenzahlen** zum Stichtag 1.11. des jeweiligen Schuljahres werden im Verhältnis 1,5 : 1 auf Stundenwertzahlen umgelegt, wobei 150 SchülerInnen 100 Stundenwertzahlen (Wochenunterrichtsstunden von MusiklehrerInnen) entsprechen;
- zur Ermittlung der SchülerInnenzahl – und somit zur Berechnung der Stundenwertzahlen – können sowohl ordentliche als auch außerordentliche SchülerInnen und sowohl jugendliche als auch erwachsene SchülerInnen (vgl. Punkt 1.2.5) herangezogen werden;
- im Hinblick auf empfohlene Gruppengrößen im Rahmen des Musikschulunterrichts wird auf die Vorgaben des am 1.4.1998 vom BMUKA erlassenen „Organisationsstatut für Musikschulen in Steiermark“ (GZ.:Zl Z24.420/I-III/A/4/98) verwiesen;

4.2.2. Auf den derart ermittelten Stundenwert **laut gefördertem Dienstpostenplan** des **Schuljahres 2011/12** wird für das förderungsgegenständliche Schuljahre 2012/13 aufgebaut.

4.2.3. Neben Unterrichtsstunden im Stamm- oder Haupthaus einer Musikschule gelten auch alle Unterrichtsstunden an **dislozierten Unterrichtsorten** als im Sinne dieser Richtlinie berücksichtigbare Musikschulstunden.

4.2.4. Der förderbare Aufwand ermittelt sich folgendermaßen:

a) Ausgangsbasis für die Ermittlung des förderbaren Aufwandes stellen der förderbare Stundenwert, der genehmigte Dienstpostenplan bzw. die geförderten Unterrichtsstunden, sowie der förderungsrelevante Gesamtaufwand (zum Stichtag 1.11. des jeweiligen Schuljahres) für den/die LeiterIn der Musikschule und für alle an der jeweiligen Musikschule unterrichtenden MusikschullehrerInnen dar, wobei in die Berechnung des Gesamtaufwandes nur die nachfolgend namhaft gemachten Positionen einbezogen werden können:

a.a) Das Gehalt/Monatsentgelt gemäß § 3 Gehaltsgesetz 1956 bzw. § 8a Vertragsbedienstetengesetz 1948 jeweils in der geltenden Fassung einschließlich Kinderzulage und Leiterdienstzulage nach § 7 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 3 des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes.

a.b) Eine Mehrleistungszulage gemäß § 7 Abs. 1 des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes für pragmatische und 1L-Lehrer sowie Beitrag nach den §§ 5 und 6 des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 65/1985 in der geltenden Fassung.

a.c) Der Dienstgeberbeitrag zur Krankenfürsorge- und Unfallversicherung bei pragmatischen LehrerInnen beziehungsweise der Dienstgeberbeitrag zur Sozialversicherung bei Vertragslehrern. Alle anderen, nicht explizit angeführten Leistungen für LehrerInnen (LeiterInnen) bleiben von der Förderungsberechnung ausgeschlossen. Dazu gehören insbesondere sonstige Zulagen, Nebengebühren und Dienstgeberbeiträge sowie auch allfällige Vergütungen für Mehrdienstleistungen nach § 61 Abs. 5 Gehaltsgesetz bzw. § 45 Vertragsbedienstetengesetz sowie jene Differenzbeträge, die sich aus Höhereinstufungen nach § 7 Abs. 3 des Steiermärkischen Musiklehrergesetzes oder nach § 12 Abs. 3 Gehaltsgesetz ergeben.

b) Der förderbare Aufwand errechnet sich durch Multiplikation einer durchschnittlichen Personalkostenstunde mit der sich für die jeweilige Musikschule errechnenden Verhältniszahl. Die Verhältniszahl errechnet sich aus der kleinsten Zahl aus den Werten förderbarer Stundenwert, den genehmigten Dienstpostenplan bzw. die geförderten Unterrichtsstunden.

4.2.5. Die Höhe der einzelnen primär zu gewährenden Förderungen im Sinne dieser Richtlinie errechnet sich je Schuljahr wie folgt: Der sich für das jeweilige Schuljahr ergebende förderbare Aufwand der jeweiligen Trägergemeinde, abzüglich der von der Trägergemeinde für das jeweilige Schuljahr auf der Basis der tatsächlichen SchülerInnenzahl zum Stichtag 1.11. des jeweiligen Schuljahres einhebbaren maximalen Schulkostenbeiträge (Punkt 4.3), abzüglich der von der Trägergemeinde für das jeweilige Schuljahr auf der Basis der tatsächlichen SchülerInnenzahl zum Stichtag 1.11. des jeweiligen Schuljahres einhebbaren maximalen Gemeindebeiträge (Punkt 4.4), wobei für MusikschülerInnen aus der Trägergemeinde der Gemeindebeitrag "fiktiv" einzukalkulieren ist.

4.2.6. Ein etwaiger Beitrag zum Sachaufwand der Trägergemeinde sollte pro SchülerIn ein Drittel des Gemeindebeitrages, den die Gastgemeinde zu entrichten hat, nicht übersteigen.

4.3. Schulkostenbeitrag:

Die Höhe des maximalen Schulkostenbeitrages wird unter Berücksichtigung mehrerer Tarifklassen für das Schuljahr jeweils im vornherein ausgehend von den einschlägigen Kosten- und Strukturentwicklungen durch die Steiermärkische Landesregierung im Einvernehmen mit dem Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, festgelegt und in der Grazer Zeitung kundgemacht.

4.4. Gemeindebeitrag:

Die Höhe des maximalen Gemeindebeitrages wird für das Schuljahr jeweils im vornherein ausgehend von den einschlägigen Kosten- und Strukturentwicklungen durch die Steiermärkische Landesregierung im Einvernehmen mit dem Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, festgelegt und in der Grazer Zeitung kundgemacht.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gemeindebeitrages besteht für ein Hauptfachinstrument zur Gänze und ein weiteres Hauptfachinstrument zur Hälfte bei Vorliegen einer besonderen Begabung. Ob diese Begabung vorliegt, entscheidet der/die jeweilige/r Musikschuldirektor/in.

In weiterer Folge

- für SchülerInnen, deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde der besuchten Musikschule (im Sinne des Punkt 1.2.1) liegt,
- für SchülerInnen, deren Hauptwohnsitzgemeinde eine **schriftliche** Vereinbarung mit einer Musikschülerhaltergemeinde (im Sinne des Punkt 1.2.1) im Sinne dieser Richtlinie getroffen hat,
- für SchülerInnen jeder anderen Musikschule (im Sinne des Punkt 1.2.1), wenn der betreffende Ausbildungslehrgang weder in der Musikschule der Wohnsitzgemeinde noch in einer durch Vereinbarung zuständigen Musikschule (im Sinne des Punkt 1.2.1) angeboten wird und mit der Hauptwohnsitzgemeinde eine **schriftliche** Vereinbarung getroffen wurde und
- in Einzelfällen für SchülerInnen bei vorab Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung ihrer Wohnsitzgemeinde, die keine obige Vereinbarung getroffen hat.

4.5. Dislozierter Unterricht:

4.5.1. Unter der Maßgabe der pädagogischen Vertretbarkeit kann mit Zustimmung des Förderungsgebers von einer Musikschule eines Förderungsempfängers auch dislozierter Unterricht geführt werden, wobei die dabei geleisteten Wochenunterrichtsstunden in die Berechnung des geförderten Stellenplanes einbezogen werden können, wenn durch eine Vereinbarung zwischen dem Förderungsempfänger (Trärgemeinde) und der/den Standortgemeinde(n) (in der der dislozierte Unterricht stattfindet) sichergestellt ist, dass durch die Standortgemeinde(n) die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und die Bezahlung des auf die Führung des dislozierten Unterrichtes entfallenden Gemeindebeitrages erfolgt.

4.5.2. Die Genehmigung eines förderungswürdigen dislozierten Unterrichtes kann im Einvernehmen zwischen Förderungsgeber und Förderungsempfänger auch mit mehrjähriger Gültigkeit festgelegt werden, wenn die maßgeblichen Umstände für die Dauer der mehrjährigen Festlegung gleich bleibend gesichert erscheinen.

5. Auflagen und Bedingungen:

5.1. Vor Auszahlung einer Förderung ist mit dem Förderungsempfänger ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, in dem zumindest die folgenden Bedingungen und Auflagen zu vereinbaren sind. Der Förderungsempfänger hat sich zu verpflichten, bei MusikschülerInnen, die aus einer Musikschule gemäß Pkt. 1.2.1 stammen,

- einen **Schulkostenbeitrag** einzuheben, der die durch die Steiermärkische Landesregierung festgelegten und in der Grazer Zeitung kundgemachten maximalen Schulkostenbeiträge je Tarifklasse nicht übersteigt und
- von der Hauptwohnsitzgemeinde des Musikschülers bzw. der Musikschülerin einen **Gemeindebeitrag** einzuheben, der die durch die Steiermärkische Landesregierung festgelegten und in der Grazer Zeitung kundgemachten maximalen Gemeindebeiträge nicht übersteigt;

- den Organen der Steiermärkischen Landesregierung, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder von diesen Beauftragten zum Zwecke der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und der Einhaltung der Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen zu den üblichen Geschäftszeiten die Besichtigung an Ort und Stelle zu ermöglichen sowie die Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen des Förderungsempfängers sowie der Musikschule zu gewähren, wo immer sich diese befinden, und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- dem Förderungsgeber die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Vorlage von entsprechenden Leistungsnachweisen zu belegen und alle mit dem Abschluss des Förderungsvertrages sowie mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaigen Ansprüche des Landes Steiermark verbundenen Kosten und Auslagen zu tragen bzw. zu ersetzen;
- für den Fall der Nichteinhaltung der Allgemeinen Richtlinie für eine Musikschulförderung für das Schuljahr 2012/13 bzw. für den Fall der widmungswidrigen Verwendung von Förderungsmittel die entsprechenden Förderungsmittel zurückzuzahlen, wobei die rück zu erstattenden Mittel ab dem Tag der Auszahlung mit 3% p.a. zu verzinsen sind.

6. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt mit dem Beitritt der Schulerhaltergemeinden zu diesem Förderungsmodell für das Schuljahr 2012/2013 in Kraft. Die Veröffentlichung der Tarife gemäß Punkt 4.3 bis 4.4 hat vor Beginn des Schuljahres 2012/2013 zu erfolgen.